

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

215 093

ScheckG Art. 21

Zur Frage, ob eine Bank grob fahrlässig handelt, wenn sie Verrechnungsschecks, die von Kunden der Firma ausgestellt und auf die Firma zahlbar gestellt sind, dem privaten Konto eines Angestellten dieser Firma gutschreibt, hierbei aber annimmt, der Angestellte, der die Schecks eingereicht hat, sei Vertreter und ihm gehörten die Schecks.

BGH, Urt. v. 11. Juli 1963 - II ZR 45/62

OLG Frankfurt (Main)

LG Wiesbaden

Verkündet

am 11. Juli 1963

Schorm, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Ch. G. [REDACTED] AG, M. [REDACTED],
S. [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Roger B. [REDACTED], Dr. Franzjosef H. [REDACTED] und Dipl.-Ing. R. [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die N. [REDACTED] S. [REDACTED] in W. [REDACTED], R. [REDACTED] str. [REDACTED],
vertreten durch: Geschäftsführender Direktor Wilhelm K. [REDACTED],
W. [REDACTED]-D. [REDACTED], P. [REDACTED] str. [REDACTED],
Sparkassen-Direktor Dr. jur. Heinrich O. [REDACTED], W. [REDACTED],
M. [REDACTED] str. [REDACTED],
Sparkassen-Direktor Josef K. [REDACTED], W. [REDACTED], W. [REDACTED],
Sparkassen-Direktor Dr. jur. Hans-Joachim K. [REDACTED], W. [REDACTED],
W. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Juli 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn,
Dr. Nörr, Dr. Reinicke und Dr. Schulze
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 23. November 1961 wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Gesellschaft, die Käse herstellt und durch eigene Filialen vertreibt. Bei den Filialen sind sogenannte Fahrverkäufer beschäftigt. Diese Angestellten sind berechtigt, den Kaufpreis in bar oder Schecks anzunehmen. Sie müssen das Geld und die Schecks am selben Tag, nach Beendigung der Fahrt, in der Filiale abliefern. Bei der Frankfurter Filiale der Klägerin war 1959 ein Herr P. als Fahrverkäufer beschäftigt. P. veruntreute in der Zeit vom 23. Juni bis 19. August 1959 48 Verrechnungsschecks im Werte von insgesamt 8.575 DM. 34 dieser Schecks waren auf die Klägerin zahlbar gestellt. 7 Schecks wiesen andere Firmen als Empfänger auf; es handelte sich insoweit um Kundenschecks der Käufer. Die restlichen 7 Schecks führten keinen Begünstigten auf. Die Schecks enthielten jeweils den Vermerk "oder Überbringer". P. versah die Schecks auf der Rückseite mit seinem Namen ohne Zusatz und ließ sie auf seinem - privaten - Konto gutschreiben, das er am 23. Juni 1959 bei der Hauptzweigstelle der vorklagten Sparkasse in Bad H. hatte eröffnen lassen und bei dessen Eröffnung er als Beruf "Kaufmann (Vertreter)" angegeben hatte. P. hob die gutgeschriebenen Beträge bis auf einen Betrag von 215 DM ab und verwendete sie für sich.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch. Sie ist der Ansicht, die Beklagte habe grob fahrlässig gehandelt. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 8.360 DM nebst Zinsen zu zahlen. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Rechtsauffassung der Klägerin entgegengetreten und hat hilfsweise eingewendet, die Klägerin treffe an dem Eintritt des Schadens ein überwiegendes eigenes Verschulden.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Anträge weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die 48 Verrechnungsschecks, die P. veruntreut habe, seien Eigentum der Klägerin gewesen. Die Beklagte sei schadensersatzpflichtig, wenn sie beim Erwerb der Schecks grob fahrlässig gehandelt habe (Art. 21 ScheckG). Diese Auffassung ist zutreffend und wird von der Revision nicht angegriffen. Hierbei ist unerheblich, ob die Beklagte (treuhänderisch) Inhaberin der Schecks geworden oder nur ermächtigt gewesen ist, die - ihr nicht übereigneten - Schecks im eigenen Namen einzuziehen (BGH WM 1959, 593; II ZR 68/61 Urt. v. 4. März 1963).

II.

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Beklagte bei der Eröffnung des Kontos nicht dadurch grob fahrlässig gehandelt habe, daß sie die Angabe P.s, er sei "Kaufmann (Vertreter)", nicht geprüft habe. Diese Auffassung, um deren Nachprüfung die Revision bittet, kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Es kann unterstellt werden, daß die Beklagte insoweit fahrlässig gewesen ist. Ob eine Fahrlässigkeit aber als leicht oder als grob zu beurteilen ist, ob also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt worden und unbeachtet geblieben ist, was jedem hätte einleuchten müssen, ist im wesentlichen eine Frage tatrichterlicher Würdigung. Es besteht kein Anlaß für die Annahme, das Berufungsgericht habe hier-

bei einem Rechtsfehler begangen. Da beide Parteien unter Bezugnahme auf RGZ 166, 102, 103 in den Tatsacheninstanzen die Ansicht vertreten haben, die Beklagte sei insoweit nicht grob fahrlässig gewesen, ist davon auszugehen, daß das Berufungsgericht, auch wenn es dies nicht näher dargelegt hat, sich die Erwägungen zu eigen gemacht hat, die in der angeführten Entscheidung des Reichsgerichts im einzelnen angestellt worden sind.

2. Das Berufungsgericht sieht auch darin keine grobe Fahrlässigkeit der Beklagten, daß sie bei der Eröffnung des Kontos 2 Verrechnungsschecks hereingenommen hat, die P. nicht als Empfänger aufwies. Auch diese Auffassung läßt sich rechtlich nicht beanstanden. Zwar kann in derartigen Fällen der Gedanke naheliegen, daß der Scheckinhaber, der den Verrechnungsscheck auf diese Weise einlösen will, hierzu nicht berechtigt ist (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wechsel- und Scheckrecht 7. Aufl. Art. 39 ScheckG Anm. 5; Jacobi, Wechsel- und Scheckrecht S. 190). Es kommt aber stets auf die Umstände des Einzelfalles an. P. legte hier 2 Schecks vor, die auf verschiedene Personen zahlbar gestellt waren, und diese Schecks lauteten nur auf geringe Beträge (101,66 und 76,50 DM). Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit ohne Rechtsfehler verneinen.

III.

1. Das Berufungsgericht führt aus, auch in der Art und Weise, wie sich der Geschäftsverkehr zwischen der verklagten Bank und P. nach der Eröffnung des Kontos abgewickelt habe, also in der Hereinnahme und Gutschrift der weiteren 46 Schecks, sei keine grobe Fahrlässigkeit der Beklagten zu erblicken. Auch diesen Ausführungen kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

Zum Wesen eines Inhaberschecks gehört es, daß der Besitz des Papiere den Inhaber ausweist; wer einen Inhaberscheck erwirbt, braucht in der Regel die Berechtigung des bisherigen Inhabers nicht zu prüfen. Im Hinblick auf die Folgen der groben Fahrlässigkeit (Art. 21 ScheckG) hat er jedoch ausnahmsweise Erkundigungen anzustellen, wenn sich aus den besonderen Umständen des einzelnen Falles nach der allgemeinen Lebenserfahrung Anlaß zu einem Verdacht ergibt. Dies gilt vor allem, wenn das Ungewöhnliche des Geschäfts oder wenn besondere Gründe in der Person des bisherigen Besitzers einen sorgfältigen Kaufmann zur Vorsicht und zu weiteren Nachforschungen veranlassen würden. Diese Grundsätze, die der erkennende Senat im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 103, 87) aufgestellt hat (BGHZ 5, 285, 290; 26, 268, 272), liegen auch dem Berufungsurteil zugrunde.

2. Da der Beklagten keine Gründe in der Person P. bekannt waren, die sie zu weiteren Nachforschungen hätten veranlassen müssen, hat das Berufungsgericht zutreffend geprüft, ob die mit P. abgeschlossenen Geschäfte ungewöhnlich gewesen sind und die Beklagte aus diesem Grunde Erkundigungen hätte anstellen müssen. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint. Diese Auffassung hält den Angriffen der Revision stand.

Die Beklagte ging allerdings davon aus, daß P. Handelsvertreter war. Diese Tatsache allein reicht jedoch nicht aus, um die Horeinnahme von - auf dritte Personen zahlbar gestellte - Verrechnungsschecks zu einem ungewöhnlichen Geschäft zu machen. Der erkennende Senat hat in der Entscheidung vom 19. März 1959 (WM 1959, 593, 594) lediglich ein ungewöhnliches, zu besonderer Vorsicht verpflichtendes Geschäft angenommen, wenn der Angestellte einer Firma die auf diese Firma zahlbar gestellten Verrechnungs-

schecks mit der Maßgabe bei der Bank einreicht, daß die eingezogenen Beträge seinem privaten Konto gutgeschrieben werden sollen. Der Senat hat es dahingestellt sein lassen, wie zu entscheiden sei, wenn die Bank glaubt, sie erhalte die Schecks von einem Handelsvertreter. Diese Frage braucht im vorliegenden Fall auch nicht generell beantwortet zu werden. Es kann offenbleiben, wie die Rechtslage ist, wenn die beklagte Bank weiß, daß der Handelsvertreter für die Firma tätig ist, auf die die Verrechnungsschecks zahlbar gestellt sind und der die Schecks gehören, und sie weiter weiß, daß der Handelsvertreter von dieser Firma wirtschaftlich abhängig ist. Denn diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht gegeben. Die Beklagte wußte nicht, für welche Firma oder für welche Firmen P. tätig wurde, und sie nahm an, daß die Schecks P. und nicht den Firmen gehörten, auf die sie zahlbar gestellt waren. Auch insoweit unterscheidet sich der Rechtsstreit von dem früheren Fall (WM 1959, 593), in dem der verklagten Bank bekannt war, daß der Angestellte Schecks einreichte, die seiner Firma gehörten und von ihm auch im Namen dieser Firma giriert waren. Die Beklagte konnte, ohne grob fahrlässig zu handeln, davon ausgehen, daß P. die Verrechnungsschecks von den Personen, auf die sie zahlbar gestellt waren, oder deren Rechtsnachfolgern wirksam erworben hatte. Die Tatsache allein, daß P. nach der Vorstellung der Beklagten "Kaufmann (Vertreter)" war, macht den Erwerb derartiger Schecks nicht zu einem ungewöhnlichen Geschäft, das die Beklagte zu besonderen Erkundigungen hätte veranlassen müssen.

3. Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte jedenfalls daraus Verdacht schöpfen müssen, daß P. - innerhalb einer Frist von 2 Monaten - 48 Verrechnungsschecks einreichte, die ausschließlich auf andere Personen zahlbar gestellt waren oder keinen Empfänger aufwiesen. Das Berufungsgericht hat diese Tatsache nicht über-

sehen, aber gleichwohl eine grobe Fahrlässigkeit verneint. Es hat seine Ansicht vor allem darauf gestützt, daß die Beklagte nicht gewußt habe und auch nicht habe zu wissen brauchen, daß P. für die Klägerin tätig war. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Man würde die Sorgfaltspflichten einer Bank bei der Herteinnahme von Schecks überspannen, wenn man, bei Vermeidung einer groben Fahrlässigkeit, von einer Bank verlangen würde, sie müsse, auch wenn keine besonderen Umstände vorlägen, bei dem Erwerb eines Verrechnungsschecks stets prüfen, auf welche Personen früher eingereichte Verrechnungsschecks dieses Kunden zahlbar gestellt worden sind.

Das gleiche gilt von der Erwägung der Revision, der Beklagten hätte auffallen müssen, daß Pohl über sein Guthaben nur durch Barabhebungen verfügte. Eine Bank ist in der Regel nicht verpflichtet, bei dem Herteinnehmen von Verrechnungsschecks zu prüfen, in welcher Weise der Kunde über das Konto verfügt, dem die Schecks gutgeschrieben werden.

IV.

Nach alledem hält die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte sei bei dem Erwerb der Schecks nicht grob fahrlässig gewesen, den Angriffen der Revision stand. Die Revision war daher zurückzuweisen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Ausführungen des Berufungsgerichts über das überwiegende eigene Verschulden der Klägerin fehlerfrei sind. Die Rügen, die die Revision insoweit erhoben

hat, können daher auf sich beruhen. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Reinicke

Dr. Schulze